Gebührensatzung über die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Marktes Essenbach

Inkrafttreten:
01.09.2021

Vom 23.03.2021

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mittagsbetreuungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 Abs. 1 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2
Gebührenerhebung

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3
Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage) und ist für 11 Monate des Jahres zu entrichten.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch **der Mittagsbetreuung Essenbach (bis 14.00 Uhr)**:

bei einer Nutzungszeit von	**Gebühr**
1-2 Tagen/Woche	20,00 €/Monat
3-5 Tagen/Woche	40,00 €/Monat

b) für den Besuch der **Mittagsbetreuung Ahrain (bis 13.00 Uhr):**

bei einer Nutzungszeit von	**Gebühr**
1-2 Tagen/Woche	16,00 €/Monat
3-5 Tagen/Woche	32,00 €/Monat

c) für den Besuch der **verlängerten Mittagsbetreuung Ahrain (bis 15.30 Uhr):**

bei einer Nutzungszeit von	**Gebühr**
1-2 Tagen/Woche	30,00 €/Monat
3-5 Tagen/Woche	60,00 €/Monat

(3) Geschwisterermäßigungen:

a) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren.

b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

§ 4
Mittagessensgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach § 10 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) wird eine Mittagessensgebühr erhoben.

(2) Die Mittagessensgebühr beträgt für das Schuljahr 2021/2022 5,00 € pro bestellter Portion und ab dem Schuljahr 2022/2023 6,00 € pro bestellter Portion.

(3) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach besuchen, wird keine Ermäßigung bei der Mittagessensgebühr gewährt.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Mittagsbetreuung.

(2) Die Mittagessensgebühr bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung entsteht für die Tage, für welche die Mittagsverpflegung bestellt worden ist. Die Gebühren für bereits bestellte Mittagessen sind auch im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben aus persönlichen Gründen zu entrichten

(3) Die Benutzungs- und die Mittagessensgebühren werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens eine Woche nach Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.

(4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes Essenbach bzw. durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.

(5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

(6) Bei Ausscheiden aus wichtigen, dringlichen Gründen (§ 8 Abs. 2 MBS) oder Ausschluss des Kindes aus der Mittagsbetreuung (§ 8 Abs. 3 und 4 MBS) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

(7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des Kindes, das in eine Mittagsbetreuung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Essenbach, 23.03.2021
Markt Essenbach

Neubauer
Erster Bürgermeister